

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Fälligkeit des Beitrags	2
§ 3 Mitgliedsbeitrag	2
§ 4 Probesemester	2
§ 5 Zahlungsform	3
§ 6 Beitragsrückstand	3
§ 7 Sonderfälle	3

§ 1 Grundsatz

- (1) Aufgrund § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung wird die nachfolgende Beitragsordnung erlassen. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins.

§ 2 Fälligkeit des Beitrags

- (1) Erfolgt der Beitritt in den ersten fünf Tagen eines Monats, so beginnt die Beitragserhebung rückwirkend am ersten Tag des entsprechenden Monats. Andernfalls beginnt die Beitragserhebung mit dem folgenden Monat.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird entsprechend der gewählten Zahlungsweise zum 15.04. und 15.10. eines Jahres fällig. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende oder Feiertag, so ist der Fälligkeitstag der nächste Bankarbeitstag.
- (3) Entsprechend Abs. 2 wird der Mitgliedsbeitrag immer für sechs Monate im Voraus gezahlt. Ebenso sind an diesem Tag noch offene Beiträge, beispielsweise aus einem früheren Vereinsbeitritt oder aus dem Übergang vom Probesemester in eine zahlungspflichtige Mitgliedschaft, fällig.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Die Beitragshöhe ergibt sich nach folgender Tabelle:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
01	Erwachsene	5,50 €
02	Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)	4,00 €
03	Junge Erwachsene (bis 28 Jahre) in Ausbildung, im Studium, im BFD oder FSJ	4,00 €
04	Erwachsene, die ALG II beziehen	4,00 €
05	Fördermitglieder	2,00 €
06	Ehrenmitglieder	beitragsfrei

- (2) Es gibt keine Aufnahmegebühr.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den Beitragsklassen 03 und 04 müssen mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (4) Mitglieder, die ein SEPA-Lastschriftmandat zur Beitragseinziehung erteilen, erhalten aufgrund des reduzierten Verwaltungsaufwands bei Beitragsfälligkeit einen Nachlass von 0,50 € pro Monat auf den jeweils gültigen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Probesemester

- (1) Bei der Beantragung zur Aufnahme in den Verein kann ein Probesemester beantragt werden. Hierbei ist die Mitgliedschaft für die ersten sechs Monate kostenlos.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Probesemesters gekündigt werden.
- (3) Tritt Abs. 2 nicht in Kraft, wird die Mitgliedschaft nach dem Probesemester automatisch in die dem Mitglied entsprechende Form (s. § 3) umgewandelt.

§ 5 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden normalerweise im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder werden gebeten, dem Verein bei Aufnahme eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Wird kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so ist das Mitglied selbst für die pünktliche und vollständige Zahlung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich.

§ 6 Beitragsrückstand

- (1) Ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Fälligkeitstag keine Zahlung eingegangen, befindet sich das Mitglied im Beitragsrückstand.
- (2) Entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Verein, ist dieser berechtigt, diese Kosten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.
- (3) Ist ein Mitglied im Beitragsrückstand, kann es durch den Vorstand gemahnt werden.
- (4) Bleiben die Mahnungen fruchtlos, kann der Vorstand nach § 7 Abs. 3 e) der Vereinssatzung über einen Ausschluss des Mitglieds befinden.

§ 7 Sonderfälle

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Dies kann nur auf begründeten Antrag erfolgen. Die Begründung muss durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden. Ein Rechtsanspruch auf Erlass, Ermäßigung oder Ratenzahlung besteht nicht.